

Person, der der Unterhaltsverpflichtete in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht Unterhalt gewährt. Der Unterhaltsberechtigte, der die Sozialfürsorgeunterstützung erhält oder beantragt, wird in die Berechnung nicht mit einbezogen.

(3) Der Freibetrag für den Ehegatten des Unterhaltsverpflichteten ist auch dann in voller Höhe zu gewähren, wenn der Ehegatte eigenes Einkommen hat.

(4) Für minderjährige Kinder des Unterhaltsverpflichteten mit Arbeitseinkommen, Lehrlingsentgelt, Stipendium oder Unterhaltsbeihilfe an Schüler wird an Stelle des Freibetrages gemäß Abs. 2 ein Freibetrag von monatlich 140 M festgesetzt. Einkünfte der minderjährigen Kinder und Leistungen von anderer Seite an bzw. für diese Kinder (z. B. Arbeitseinkommen, Lehrlingsentgelt, Stipendium, Unterhaltsbeihilfe, Halbweisenrente, Unterhaltsbeiträge von anderen Unterhaltsverpflichteten) sind von dem jeweiligen Freibetrag abzusetzen. Das gilt nicht für das staatliche Kindergeld gemäß Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBl. II S. 248) und für Zuschläge auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413).

(5) Freibeträge gemäß den Absätzen 2 oder 4 werden für unterhaltsberechtigte Kinder des Unterhaltsverpflichteten nur zur Hälfte berücksichtigt, wenn der andere dem Haushalt angehörende Elternteil dieser Kinder ebenfalls Einkommen hat. In Härtefällen kann hier von abgesehen werden.

(6) Unterhaltsverpflichteten, die mit den Hilfsbedürftigen nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein weiterer Betrag in Höhe der von ihnen aufzubringenden Miete freizulassen.

§3

(1) Bei Unterhaltsverpflichtungen von Eltern gegenüber volljährigen unterhaltsberechtigten Kindern, die auf Grund dauernder Erwerbsunfähigkeit nie in der Lage waren und voraussichtlich auch in Zukunft nicht sein werden, einen Rentenanspruch aus eigenem Versicherungsverhältnis zu erwerben, ist neben dem Freibetrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a ein zusätzlicher Freibetrag von 100 M zu gewähren. Haben beide unterhaltsverpflichteten Elternteile Einkommen, so ist dieser zusätzliche Freibetrag nur einmal zu gewähren. Die Gewährung der weiteren Freibeträge gemäß § 2 Absätze 2 bis 6 bleibt hiervon unberührt.

(2) Bei Unterhaltsverpflichtungen von Eltern gegenüber minderjährigen Kindern,

1. die das 15. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund dauernder Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich nie in der Lage sein werden, einen Rentenanspruch aus eigenem Versicherungsverhältnis zu erwerben,
2. die sich in einer staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens für

physisch oder psychisch Geschädigte befinden und für die die Unterbringungskosten nicht von der Sozialversicherung getragen werden,

gelten die Freibeträge gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a und Absätze 2 bis 6. Haben beide im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile Einkommen, werden ihnen die Freibeträge für Unterhaltsverpflichtete, Ehegatten und weitere unterhaltsberechtigte Personen nur einmal für ihr Gesamteinkommen gewährt.

(3) Unbeschadet der Freibeträge sind die Eltern verpflichtet, für minderjährige Kinder, die sich in einer der im Abs. 2 Ziff. 2 genannten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens befinden und für die die Unterbringungskosten nicht von der Sozialversicherung getragen werden, einen monatlichen Mindestkostenbeitrag in Höhe von 35 M zu den Unterbringungskosten zu zahlen, soweit es sich nicht um Kinder handelt, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund dauernder Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich nie in der Lage sein werden, einen Rentenanspruch aus eigenem Versicherungsverhältnis zu erwerben (Abs. 2 Ziff. 1). In besonderen Härtefällen kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden.

§4

(1) Unterhaltsverpflichteten, die neben einer Altersrente noch Arbeitseinkommen haben, ist an Stelle des Freibetrages gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a ein erhöhter Freibetrag von 400 M für Arbeitsverdienst und Rente zusammen zu gewähren.

(2) Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sind bei der Inanspruchnahme zum Unterhalt der Eltern bzw. Großeltern oder volljährigen Kinder außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit zum Unterhalt des Ehegatten und der minderjährigen Kinder sind die Ehrenpensionen anderen Einkünften gleichzustellen.

§5

(1) Bei Unterhaltsverpflichteten, die als Kämpfer gegen den Faschismus bzw. als Verfolgte des Faschismus anerkannt oder die leicht- bzw. schwerbeschädigt sind, sind in angemessener Weise erhöhte Belastungen zu berücksichtigen. Zumindest ist zusätzlich zu den Freibeträgen gemäß §§ 2 bis 4 der Betrag freizulassen, um den sich ihr Nettoeinkommen auf Grund steuerlicher Vergünstigungen erhöht hat.

(2) Außer den in den §§ 2 bis 4 und im Abs. 1 genannten Freibeträgen können besondere Belastungen und als notwendig nachgewiesene Aufwendungen der Unterhaltsverpflichteten mit berücksichtigt werden. Als solche gelten insbesondere

- a) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung hoher gesellschaftlicher und beruflicher Aufgaben sowie für die berufliche Weiterbildung entstehen (zumindest sind Aufwendungen anzuerkennen, die von der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises als erhöhte berufsbedingte Ausgaben berücksichtigt wurden)
- b) Kasten für die schulische oder berufliche Ausbildung der Kinder